

Blatt 2
Akte Nr. 000262-14 Konkret
27.09.2018

Unbedenklichkeitsattest

Das Titelblatt der Ausgabe 10/2018 stellt keinen Verstoß gegen § 86a StGB „Verwenden von Kennzeichen Vverfassungswidriger Organisationen“ dar. Es verstößt auch gegen keine anderen Rechtsvorschriften.

§ 86a StGB dient dem Schutz der verfassungsgemäßen Ordnung. Zu diesem Zweck soll sie der Wiederbelebung (der verfassungsfeindlichen Bestrebungen) verfassungswidriger Organisationen entgegenwirken, wobei sie in zweifacher Richtung im Vordergrund ansetzt: Zum einen soll bereits der Eindruck vermieden werden, derartige Umtriebe seien im Gang und/oder würden geduldet.

Zum anderen soll verhindert werden, dass unter dem Eindruck der Allgegenwärtigkeit verbotener Symbole schließlich auch deren Gebrauch durch eine verfassungswidrige Organisation wieder gefahrlos möglich wird. (Steinmetz in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017, § 86a, Rn 1). Den Tatbestand dieser Vorschrift erfüllt daher nach ständiger Rechtsprechung nur ein Verhalten, das dem Schutzzweck des § 86a StGB zuwider läuft (BGH 9.7.2015 – 3 StR 33/15, NJW 2015, 3590; KG 7.9.2010 – (4) 1 Ss 301/10 (166/10), BeckRS 2010, 29767; OLG München 14.5.2007 – 5 St RR 66/07; LG Traunstein 4.8.2006 – 2 Qs 103/06; AG Dresden 14.12.2009 – 204 Ds – 201 Js 46706/06; BayObLG 28.2.2002 – 5 St RR 355/01, NStZ 2003, 89 (90); OLG Köln 9.5.1984 – 3 Ss 886–887/83 (69/84), NStZ 1984, 508). Der BGH hat in seiner aktuellsten Entscheidung zu diesem Thema ausgeführt: „Bei der Prüfung, ob die Verwendung eines Kennzeichens auch einer verbotenen Organisation dem Schutzzweck des § 86a StGB eindeutig nicht zuwiderläuft, kann in der Regel nicht allein auf die Darstellung des Symbols selbst zurückgegriffen werden; denn dieses lässt bei isoliertem Gebrauch meist gerade nicht erkennen, ob es als Kennzeichen der verbotenen Organisation oder zu anderen, nicht zu beanstandenden Zwecken verwendet wird. Vielmehr ist den Anforderungen, die die Grundrechte etwa der Meinungsfreiheit aber auch der allgemeinen Handlungsfreiheit an eine verfassungskonforme Auslegung des Tatbestands stellen, in der Weise Rechnung zu tragen, dass der mit dem Gebrauch des Kennzeichens verbundene Aussagegehalt anhand aller maßgeblichen Umstände des Falls ermittelt wird.“ (BGH, Urteil vom 9. Juli 2015 – 3 StR 33/15)

Im vorliegenden Fall ist das Ergebnis eindeutig:

Das Titelblatt der Konkret-Ausgabe 10/2018 verwendet die dort gezeigten sieben Hakenkreuze nicht, um damit in verbotener Weise für verfassungsfeindliche Organisationen oder Gruppen zu werben oder die Verbrechen des Nationalsozialismus in irgendeiner Weise zu verharmlosen. Auch wenn unbefangene Interessentinnen und Interessenten am Kiosk die Zeitschrift „konkret“ und deren – grundsätzlich gegen jede Art von Rechtsextremismus gerichtete – politische Orientierung nicht kennen, wird hier durch die Titelschlagzeile des Hefts deutlich, dass mit dem Hakenkreuz nicht für den Nationalsozialismus geworben werden soll. Im Gegenteil: „Deutschlands Nazis – die Schläger erwachen“ ist unverkennbar eine Schlagzeile, die vor dem „Wiedererwachen“ von „Deutschlands Nazis“ warnt.

Die Feststellung, dass diese „Schläfer“ gewesen seien unterstreicht deren Gefährlichkeit. Von „Schläfern“ ist in Zusammenhang mit politisch motivierten Attentaten und

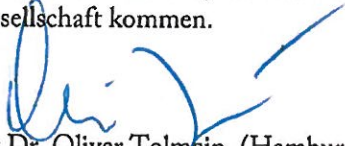
Blatt 3

Akte Nr. 000262-14 Konkret

27.09.2018

Sabotageakten die Rede, wenn eingeschleuste Personen lange Zeit bewußt keine Straftaten verübt haben, um sodann aus einer besonders guten und abgesicherten Position heraus um so machtvoller zuschlagen zu können. Wer also „Deutschlands Nazis“ als „Schläfer“ bezeichnet, warnt damit davor, dass hier nach einer langen Phase scheinbarer Ruhe höchstgefährliche Entwicklungen zu erwarten sind.

Auch die Bildsprache des Titels ist nicht geeignet, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu stärken. Auf einer – gutbürgerliche Gediegenheit symbolisierenden – grünen Krawatte sind eine Vielzahl kleiner Hakenkreuze aufgedruckt. Dass die Krawatte zu einem weißen Hemd und einem kleinkarierten, in Braun-dunkelgrün gehaltenen Jackett getragen wird akzentuiert den satirischen zuspitzenden Charakter dieses Bildes. Das Bild, das an die Kleidung des AfD-Vorsitzenden Gauland erinnert, soll in Zusammenhang mit der Titelschlagzeile „Deutschlands Nazis – Die Schläfer erwachen“ deutlich machen und kritisieren, dass die Nationalsozialisten aus der bürgerlichen Mitte der Gesellschaft kommen.



Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein (Hamburg 27.9.2018)